ZBB 2004, 61

BGB a. F. § 276

Schadensersatzpflicht des Treuhänders gegenüber Treugeber bei abredewidriger Vereinbarung einer längeren Lock-up-Frist mit Konsortialbank

OLG München, Urt. v. 06.05.2003 – 23 U 3386/02 (rechtskräftig), ZIP 2003, 2158 = DB 2003, 2768

Leitsatz:

Verpflichtet sich der Treuhänder entgegen seiner Vereinbarung mit dem Treugeber im Rahmen des Börsengangs einer Aktiengesellschaft gegenüber der Konsortialbank zur Einhaltung einer deutlich längeren Lock-up-Frist, so ist er dem Treugeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Veräußerung seiner Aktien in der Lage ist.